



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

*****, geb. ***** 1989

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Flüchtlingsanerkennung (Senegal)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lohner als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 27. Mai 2016

folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der am ****1989 geborene Antragsteller, ein senegalesischer Staatsangehöriger islamischen Glaubens, begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Eigenen Angaben zufolge verließ der Antragsteller den Senegal bereits im Jahr 2013. Mit einem Zug sei er von Italien aus nach Deutschland gefahren. Hier hat der Antragsteller am 4.8.2014 einen Asylantrag gestellt.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 15.1.2016 gab der Antragsteller im Wesentlichen an: Er komme aus dem Senegal und habe zuletzt in der Region Kaolack in der Kommune B***** gewohnt. Er habe am 11.11.2013 sein Heimatland über Mali, Burkina Faso, Niger, Libyen und Italien verlassen und sei nach Deutschland mit dem Zug eingereist. Er habe im Senegal 14 Jahre lang die Koranschule besucht. Sein Vater habe eine Koranschule betrieben. 180 Jungen seien in der Schule gewesen. Jeder, der 18 Jahre alt werde, verlasse die Schule wieder und müsse ins Elternhaus zurück. Die Kinder hätten in großen Gruppen auf Matten geschlafen. Sein Freund M*****, der - wie er selbst - mit zwölf Jahren in die Schule gekommen sei, habe ihm sehr nahe gestanden. Sie hätten auf der gleichen Matte geschlafen und die gleiche Decke benutzt. So sei es zu seiner Homosexualität gekommen. Er, der Antragsteller, sei das Mädchen und der Freund der Junge gewesen. Eines Tages sei ein anderer Schüler erkrankt und sein Vater sei gegen 1.00 Uhr zu einem Besuch gekommen. Zu diesem Zeitpunkt seien M***** und er nackt gewesen und hätten gerade sexuelle Handlungen ausgeführt. Dabei habe sie der Vater des Kindes erwischt. Er habe geschrien und alle Besucher seien gekommen. Er habe sich zusammen mit seinem Freund auf einen Baum retten können und sei dort geblieben, um zu hören, ob das Problem noch schlimmer werde. Die Einwohner des Dorfes hätten von seinem Vater gewollt, dass er ihn ausliefere. Sie hätten gedacht, sein Vater verstecke ihn. Die Einwohner waren der Auffassung, dass sein Vater die Jungen pervertieren würde. Die Eltern der 180 Jungen hätten daraufhin seinen Vater getötet. Er habe vom Baum aus sehen können, wie seine Leiche in einer Kutsche in Richtung Brunnen gefahren worden sei. Er sei Augenzeuge von 18 getöteten Menschen gewesen, die in diesen Brunnen geworfen worden seien. Seine Mutter habe sich dann mit seiner zwölfjährigen Schwester zu einem Onkel mütterlicherseits in Sicherheit gebracht. Seine Mutter sei zur Polizei gegangen und habe dort gemeldet, dass ihr Mann umgebracht worden sei. Es sind dann sieben Personen ins Gefängnis gekommen. Um 3.00 Uhr nachts seien sie

dann vom Baum geklettert und haben per Anhalter versucht, fortzukommen. Er habe jemanden getroffen, der dann sein zukünftiger Chef wurde. Er habe dort mit seinem Freund als Schreiner gearbeitet. Sie hätten aber nicht gesagt, dass sie homosexuell seien. Sie seien dort von 2009 bis 2013 gewesen. Eines Tages habe sein Freund M***** seinen Chef nach T***** begleiten müssen, um Holz zu holen. Dort sei er von einem Dorfbewohner erkannt worden. Er habe die Polizei gerufen, die ihn dann mitgenommen hätten. Die Polizei sehe M***** als Auslöser des Vorfalles an. Daraufhin habe er beschlossen, das Land zu verlassen. Er habe das gemeinsame Geld verwaltet. Dabei handelte sich ungefähr um 1.000,- € . Er habe in Deutschland Selbstmordgedanken gehabt, aber der Koran verbiete das. Sein Freund sei wohl immer noch bei der Polizei.

Mit Bescheid vom 20.4.2016, am 25.4.2016 zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1 und 2). Den Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes lehnte es ab (Ziffer 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG würden nicht vorliegen (Ziffer 4). Unter Androhung seiner Abschiebung in den Senegal oder in einen anderen zu seiner Aufnahme bereiten oder zu seiner Rückübernahme verpflichteten Staat forderte das Bundesamt den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 10 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet (Ziffer 6). Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 7). Der Antragsteller stamme aus einem sicheren Herkunftsstaat, weshalb vermutet werde, dass er im Senegal nicht verfolgt werde. Es sei ihm nicht gelungen, diese Vermutung zu entkräften. Auf den Inhalt des Bescheids wird im Einzelnen Bezug genommen.

Am 4.5.2016 erhob der Antragsteller Klage gegen den Bescheid, die unter dem Az. RN 5 K 16.30762 geführt wird. Zugleich suchte er um Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO nach.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 20.4.2016 anzuordnen.

Der Antragsteller sei homosexuell und könne nicht auf ein anonymes Leben verwiesen werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH könne nicht erwartet werden, dass man seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheimhalte oder Zurückhaltung beim Ausleben

übe. Das Bundesamt habe in anderen Verfahren homosexuellen Senegalesen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dazu werde ein Bescheid vorgelegt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Akten des Bundesamtes, die dem Gericht vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO ist einerseits die in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung, die gemäß den §§ 34 AsylG, 59 AufenthG erlassen worden ist. Da der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, wurde nach § 36 Abs. 1 AsylG eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt, was zur Folge hat, dass die gegen die Abschiebungsandrohung gerichtete Klage nach § 77 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung hat. Ferner richtet sich der Eilrechtsschutzantrag gegen das in Ziffer 6 des Bundesamtsbescheides enthaltene Einreise- und Aufenthaltsverbot, das nach § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet worden ist, sowie gegen die in Ziffer 7 des Bescheides enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG. Auch insoweit kommt der erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung zu, was aus § 84 Abs. 1 Satz 2 AufenthG und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AufenthG folgt.

1. Der zulässige, insbesondere innerhalb der Frist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des angegriffenen Bescheides hat keinen Erfolg. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in den Ziffern 1 bis 4 des angegriffenen Bescheides, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Die mit der Abschiebungsandrohung intendierte umgehende Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung der Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet sowie auf die Ablehnung des Antrags auf Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Verneinung des Bestehens nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Das Gericht hat daher im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

auch diese Ansprüche zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (BVerfG vom 14.5.1996, BVerfGE 94, 166).

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ist eine über eine bloße summarische Prüfung hinausgehende erschöpfende – wenn auch nur für das Eilverfahren verbindliche – Prüfung vorzunehmen, ob das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und ob diese Ablehnung auch weiterhin Bestand haben kann (BVerfG vom 25.04.1994, Az. 2 BvR 2002/93 <juris>). Allein diese Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes stellt sicher, dass lediglich derjenige Asylbewerber in Befolgung der ihm vom Bundesamt mitgeteilten Ausreisepflicht das Bundesgebiet verlassen muss, dem das sich aus Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. § 55 Abs. 1 AsylG ergebende vorläufige Bleiberecht – auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung – tatsächlich nicht mehr zusteht und bei dem es daher verantwortet werden kann, ihn das Hauptsacheverfahren ohne weitere persönliche Anwesenheit im Inland betreiben zu lassen.

Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet kann vor Gericht nur dann Bestand haben, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Auffassung die Abweisung des Begehrens sich dem Gericht geradezu aufdrängt. Aus den Gründen des Bescheides muss sich dabei klar ergeben, weshalb das Bundesamt zu dem Ergebnis kommt, dass die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Asylanerkennung nicht nur schlicht, sondern offensichtlich unbegründet sind. Ferner dürfen keine ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass kein Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes besteht und nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (vgl. BVerfG vom 07.11.2008, Az. 2 BvR 629/06 <juris> m.w.N.).

a) Der Antragsteller stammt aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a Abs. 2 AsylG i.V.m. der Anlage II zum AsylG. Nach Art. 16a Abs. 3 Satz 3 GG, § 29a Abs. 1 AsylG wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht politisch verfolgt wird, es sei denn, die von ihm angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Kann der Ausländer die Vermutung nicht widerlegen, sind sowohl der Asylantrag als auch der Antrag auf Zu-

erkenntnis der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG gemäß § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen (vgl. zur Geltung der Vermutung im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG: BVerfG vom 14.5.1996, BVerfGE 94, 115).

Im Verlauf seines Asylverfahrens hat der Antragsteller diese Vermutung nicht durch einen schlüssigen Tatsachenvortrag erschüttern können.

Sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG als auch die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG haben zur Voraussetzung, dass dem Ausländer in seinem Heimatland eine politische Verfolgung droht. Dies ist dann der Fall, wenn seitens des Ausländers eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe besteht (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Allerdings ist der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG weiter als derjenige des Art. 16a GG. Während nämlich der Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter voraussetzt, dass die als politische Verfolgung zu qualifizierende Handlung vom Staat ausgeht oder diesem zumindest zurechenbar ist (BVerwG vom 10.7.1989, BVerwGE 80, 315), besteht der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bereits dann, wenn die Verfolgungshandlung von Parteien oder Organisationen ausgeht, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die den Staat beherrschenden Parteien oder Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. § 3c AsylG).

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller seitens der senegalesischen Behörden – insbesondere seitens der Polizei – mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sowie die Demonstration von Homosexualität in der Öffentlichkeit sind zwar strafbar (Art. 319 des senegalesischen Strafgesetzbuches). Dieser Artikel wird in Einzelfällen angewandt. Aufgrund des Einflusses muslimischer Führer sowie ein immer noch breiter gesellschaftlicher Konsens verhindern bisher einen gesellschaftlichen Diskurs über die Abschaffung dieses Gesetzes. Im August 2015 wurden sieben junge Männer, die nach Presseberichten „auf frischer Tat“ gestellt wurden, zu Freiheitsstrafen von jeweils sechs Monaten verurteilt. Neben der strafrechtlichen Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen gibt es Berichte über Diskriminierung Homosexueller durch das öffentliche Gesundheitswesen, nach denen Homosexuelle von staatlichen Aidsvorsorgeprogrammen ausgeschlossen worden seien. Sonstige Dis-

kriminierungen von Homosexuellen oder Transvestiten durch staatliche Strukturen sind nicht bekannt. Diskriminierung durch nichtstaatliche Akteure findet in der Öffentlichkeit sowie im familiären Rahmen statt (vgl. zum Ganzen: Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland i.S.d. § 29a AsylVfG vom 21.11.2015, Stand: August 2015).

Nach dem Vortrag des Antragstellers liegt die sexuelle Beziehung mit seinem Freund M***** in der Koranschule bereits lange Jahre zurück. Damals waren beide erst zwölf Jahre alt. Nach den Angaben des Antragstellers hat er seine Homosexualität auch nicht seinen Chef, bei dem er als Schreiner gearbeitet hat oder anderen Personen offenbart. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller im Senegal noch bestraft würde. Es wurde in letzter Zeit nur bekannt, dass es zu Bestrafungen kam, wenn diese „auf frischer Tat“ ertappt wurden (so Lagebericht des Auswärtigen Amtes). Der Antragsteller hatte wegen seiner vorgebrachten Homosexualität in seiner näheren Umgebung auch keine asylrelevanten Probleme, wenn er von 2009 bis 2013 zusammen mit seinem Freund arbeiten konnte.

Soweit der Antragsteller noch befürchtet, dass er wegen der Tötung des Vaters im Senegal von der Polizei befragt oder gar festgenommen würde, ist dies nicht asylrelevant. Denn strafrechtliche Ermittlungen, sei es als Zeuge, sei es als Täter oder als Opfer, sind auch in einem Rechtsstaat üblich.

- b) Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter scheidet darüber hinaus offensichtlich auch deshalb aus, weil der Antragsteller über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Zu den sicheren Drittstaaten gehören nach § 26a Abs. 2 AsylG neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage I des AsylG bezeichneten Staaten. Wer über einen solchen Staat in die Bundesrepublik Deutschland einreist, ist von der Berufung auf Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen. Er wird gemäß Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a Abs. 1 Satz 2 AsylG nicht als Asylberechtigter anerkannt. Da Deutschland ausschließlich von sicheren Drittstaaten umgeben ist, kann sich auf das Asylrecht folglich nur berufen, wer auf dem Luft- oder Seeweg von außerhalb Europas nach Deutschland gekommen ist.

Der Antragsteller selbst hat angegeben, mit dem Zug von Italien nach Deutschland gefahren zu sein.

- c) Der Antragsteller hat auch offensichtlich keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 2 AufenthG.

Nach der genannten Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach letztgenannter Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Stichhaltige Gründe dafür, dass dem Antragsteller im Senegal ein derartiger ernsthafter Schaden droht, bestehen nach gegenwärtiger Auskunftslage nicht.

Die Menschenrechtssituation ist für weite Bevölkerungsgruppen als befriedigend anzusehen. Senegal ist Vertragsstaat der Afrikanischen Menschenrechtscharta und verschiedener UN-Menschenrechtskonventionen (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) einschließlich dessen ersten Zusatzprotokolls; Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte; Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau einschließlich Zusatzprotokoll; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Übereinkommen über die Rechte des Kindes inkl. der beiden Zusatzprotokolle). Vorbehalte zu den Übereinkommen sind nicht erklärt worden. Daneben ist Senegal der Genfer Flüchtlingskonvention beigetreten und hat die AU-Flüchtlingskonvention ratifiziert.

Folter ist verfassungsrechtlich untersagt und strafbar. Amnesty International sowie Menschenrechtsorganisationen im Senegal kritisierten immer wieder die Verhörmethoden der DIC (Division des Investigations Criminelles – politische Polizei). Amnesty International verweist auf Fälle von Folter in der Polizei- und Untersuchungshaft, z.T. mit Todesfolge, die nicht strafrechtlich verfolgt wurden. Die bisherige Regierung und vor allem auch die EU stuften die Vorkommnisse als Einzelfälle ein.

Mit Gesetz vom 10. Dezember 2004 hat das Parlament einstimmig die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen. Davor wurde die Todesstrafe zwar noch verhängt (letztmalig im Juli 2004), die letzte Vollstreckung erfolgte allerdings bereits im Jahr 1967.

Grausame oder erniedrigende Strafen sind nicht bekannt. Körperstrafen nach der Scharia sind ausgeschlossen, da das islamische Recht im Bereich des Strafrechts keine Anwendung findet. Nur im Familien- und Erbrecht können Muslime zwischen der Anwendung der Scharia und des säkularen Rechts wählen.

Nach alledem vermag das Gericht keine konkreten Gefahren im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 AsylG erkennen, zumal abgeschobene senegalesische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr keine Nachteile zu befürchten haben und auch wegen einer Asylantragstellung in Deutschland keinen Repressionen ausgesetzt werden (vgl. zur geschilderten Menschenrechtsslage im Senegal und zur Rückkehrsituation abgelehnter Asylantragsteller: AA, Berichte im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylVfG vom 21.11.2015, Stand: August 2015; vom 15.10.2014, Stand: August 2014; vom 11.9.2013, Stand: August 2013; vom 7.5.2012, Stand: April 2012; vom 9.2.2011, Stand: Januar 2011 sowie vom 4.4.2010, Stand: März 2010; AI, Amnesty Report 2015; AI, Amnesty Report 2013; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Senegal, Stand: April 2007).

Ferner besteht im Senegal auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Antragstellers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG.

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts und in Übereinstimmung mit Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 (ABl. L 337, S. 9 ff. – Qualifikationsrichtlinie) auszulegen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung müssen danach die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie unter anderem für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind. Sie müssen über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wofür Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe typische Beispiele sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Erforderlich ist jedoch, dass die Situa-

tion in der Herkunftsregion des Ausländers durch einen so hohen Grad willkürlicher Gewalt gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre oder zumindest der von der Abschiebung bedrohte Ausländer als Zivilperson aufgrund gefahrerhöhender persönlicher Umstände in dieser Weise individuell bedroht wäre (vgl. dazu: BVerwG vom 27.4.2010, NVwZ 2011, 56 sowie vom 24.6.2008, BVerwGE 131, 198; BayVGH vom 14.12.2010, Az. 13a B 10.30084 <juris> und 13a B 10.30100 <juris>; VGH Baden-Württemberg vom 25.3.2010, AuAS 2010, 142).

Zwar besteht im Senegal trotz der insgesamt befriedigenden Menschenrechtsslage weiterhin ein ungelöster Konflikt in der Region Casamance. Dort entstand aus dem Wunsch nach mehr Selbstbestimmung der „Mouvement des forces démocratiques de la Casamance“ (MFDC). Bei Demonstrationen im Dezember 1982 kam es erstmals zu gewalttätigen Ausschreitungen. Der MFDC baute eine eigene Armee auf, die sich Atika (Diola: „Pfeil“) nennt. Sie verübte ab 1990 zahlreiche Anschläge auf Einrichtungen der senegalesischen Regierung und lieferte sich Gefechte mit dem senegalesischen Militär.

Im Sommer 2009 drohte der Konflikt erneut zu eskalieren: Es kam zu bewaffneten Überfällen einiger MFDC-Gruppierungen und zu Kampfhandlungen zwischen Rebellen und senegalesischen Sicherheitskräften, die im Laufe des Jahres 2009 knapp 20 Menschen das Leben kosteten. Im September und im Oktober wurden mehrere Soldaten getötet. Als Reaktion darauf bombardierte die senegalesische Luftwaffe Landstriche, in denen die Streitkräfte Stützpunkte der MFDC vermuteten. Im Jahr 2010 kam es erneut zu Auseinandersetzungen an der Grenze zu Guinea-Bissau sowie zu bewaffneten Überfällen einiger MFDC-Gruppierungen im Landesinneren und dadurch auch zu Kampfhandlungen zwischen Rebellengruppen und senegalesischen Sicherheitskräften. Bis Ende 2010 kamen dabei und bei Überfällen laut Medienberichten ca. 40 Menschen ums Leben. Zum Jahreswechsel 2010/2011 kam es zu heftigen Zusammenstößen zwischen Armee und Rebellengruppen in der Stadt Bignona mit neun Todesopfern auf Seiten der Streitkräfte und ca. 40 getöteten Rebellen. 2011 intensivierte sich der Konflikt mehrfach, so im März und im Dezember. Übergriffe forderten über 70 Menschenleben. Am 13. und 20.12.2011 gab es erneut zwei schwere Zwischenfälle, die gegen die senegalesischen Streitkräfte gerichtet waren – mit insgesamt ca. 15 Toten, neun Verletzten und vier Entführungsoffern allein auf Seiten der Streitkräfte. Auch im Frühjahr 2012 kam es wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Rebellen der MFDC und der Armee, als das senegalesische Militär versuchte, die Rebellen aus ihren Operationsstützpunkten im Gebiet nordöstlich von Zi-

guinchor zu vertreiben. 2012 wurden Mitarbeiter humanitärer Minenräumorganisationen entführt. Seit der Lösung dieser Fälle Ende 2012 ist es jedoch zu keinen größeren Zwischenfällen mehr gekommen. Im Frühjahr 2014 verkündete der Führer der MFDC, Salif Sadiò, einen einseitigen Waffenstillstand. Die Regierung Sall hat internationale Vermittlungen zur Befriedung angestoßen.

Während der intensiven militärischen Auseinandersetzungen in der Casamance in den Jahren 1989 bis 2002 kam es zu größeren Fluchtbewegungen der betroffenen Bevölkerung. Lokal begrenzte bewaffnete Auseinandersetzungen lösten dort zuletzt im Jahr 2011 Fluchtbewegungen aus. Teile der Zivilbevölkerung flohen aus den jeweiligen Kampfgebieten, nicht nur über die praktisch offenen Grenzen nach Guinea-Bissau und Gambia, sondern auch in die befriedeten Zonen, insbesondere in das Gebiet in und um die Regionalhauptstadt Ziguinchor sowie in den nördlichen, vom Konflikt nicht betroffenen Teil Senegals. Dort fanden sie meist Aufnahme bei Verwandten. Fluchtbewegungen wurden nicht behindert und die Casamance-Flüchtlinge wurden staatlicherseits nicht behelligt. Auch Rebellen fanden und finden teilweise in Gambia und Guinea-Bissau Rückzugsgebiete, sollen nach Angaben der gambischen Behörden dort aber auch inhaftiert worden sein. Nach UNHCR-Angaben lag die Zahl der Binnenvertriebenen (IDPs) im Jahr 2010 bei 22.400 (vgl. zur dargestellten Situation in der Casamance: AA, Berichte im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylVfG (jetzt: AsylG) vom 21.11.2015, Stand: August 2015; vom 15.10.2014, Stand: August 2014; vom 11.9.2013, Stand: August 2013; vom 7.5.2012, Stand: April 2012; vom 9.2.2011, Stand: Januar 2011 sowie vom 4.4.2010, Stand: März 2010; Informationszentrum Asyl und Migration des BAMF, Glossar Islamische Länder, Band 16: Senegal, Dezember 2008; AI, Amnesty Report 2015; AI, Amnesty Report 2013; AI, Amnesty Report 2012; AI, Amnesty Report 2011; AI, Amnesty Report 2010).

Nach alledem wird deutlich, dass die Gefahrenschwelle, die für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erreicht sein muss, schon vor dem Jahr 2013 nicht erreicht worden ist. In dieser Zeit gab es zwar immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen. Diese erreichten jedoch bei Weitem kein solches Ausmaß, dass praktisch jede sich in der Casamance aufhaltende Zivilperson einer ernsthaften und individuellen Bedrohung ausgesetzt gewesen war. Nachdem sich die Situation ab Ende 2012 weiter deutlich verbessert und sich der Konflikt abgeschwächt hat, ist ein Anspruch des Antragstellers auf Zuerkennung subsidiären Schutzes offensichtlich nicht gegeben.

- d) Zuletzt bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass nationale Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685 – EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Aufgrund der bereits dargestellten Menschenrechtssituation im Senegal (vgl. oben 1c)) ist dies nicht der Fall.

Darüber hinaus liegt auch das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gewährung von Abschiebeschutz nach dieser Bestimmung setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer dagegen auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG, wird Abschiebeschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entfällt die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung aber jedenfalls dann, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbarer wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird. Die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG gebieten danach die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn einer extremen Lebensgefahr oder einer extremen Gefahr der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit entgegen gewirkt werden muss, was dann der Fall ist, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert oder erheblichen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein würde (BVerwG vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, vom 19.11.1996, BVerwGE 102, 249 sowie vom 12.7.2001, BVerwGE 115, 1). Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (vgl. BVerwG vom 29.9.2011, BVerwGE 137, 226). Dementsprechend kann auch die allgemeine Versorgungslage im Zielstaat der Abschiebung ein nationales Abschiebungsverbot begründen.

Eine derartige Gefahrensituation ist trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation Senegals nicht gegeben.

Senegal gehört zu den ärmsten Ländern der Welt (Platz 156 von 177 im Human Development Index). Das Land besitzt fast keine natürlichen Rohstoffe außer kleinen Phosphatvorkommen. Die Küstenfischerei ist durch internationale Überfischung stark gefährdet. Wie die meisten Least Developed Countries ist Senegal gekennzeichnet durch starke Importabhängigkeit, nur geringe Exporte und eine schwache Infrastruktur. Bis in die späten 1990er Jahre herrschte ein moderater „afrikanischer Sozialismus“ in der Wirtschaft Senegals; jetzt hat sich das Prinzip der Marktwirtschaft durchgesetzt. Die Liberalisierung der Märkte schreitet jedoch nur sehr langsam voran. Der wichtigste Wirtschaftszweig ist die Landwirtschaft; etwa zwei Drittel der Bevölkerung sind hier beschäftigt. Unregelmäßige Niederschläge, Überweidung und Bodenerosion sowie das hohe Bevölkerungswachstum machen die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln schwierig. Das größte Problem ist die hohe Arbeitslosigkeit (etwa 50%), die vor allem auf dem Land viele Existenzen bedroht (Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Glossar Islamische Länder, Band 16: Senegal, Dezember 2008).

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist nur bedingt gewährleistet. Sowohl auf dem Lande als auch in den Städten leben viele Menschen von nicht mehr als einer Mahlzeit am Tag. Die steigenden Lebensmittel- und Strompreise erschweren die Grundversorgung enorm. Auch die viel beschworene Solidarität der senegalesischen Familie kann gegen die Knappheit wenig ausrichten. Senegal kämpft derzeit mit steigenden Lebenshaltungskosten, einer Nahrungsmittelkrise sowie mit Problemen bei der Energieversorgung. Das geringe Wirtschaftswachstum von 2,6 % im Jahr 2011 reicht wegen der demographischen Entwicklung nicht aus, die im Land verbreitete Armut (ca. 50 % der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsschwelle) zurück zu drängen (AA, Berichte im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylVfG vom 21.11.2015, Stand: August 2015; vom 15.10.2014, Stand: August 2014; vom 11.9.2013, Stand: August 2013; vom 7.5.2012, Stand: April 2012 und insbesondere vom 9.2.2011, Stand: Januar 2011).

Insgesamt ist danach festzustellen, dass die Lebensumstände im Senegal äußerst schwierig sind. Gleichwohl führen sie nach der Überzeugung des Gerichts nicht dazu, dass der Antragsteller im Falle seiner Rückkehr nach Senegal dort einer Extremge-

fahr im oben beschriebenen Sinn ausgesetzt wäre. Eigenen Angaben zufolge ist der Antragsteller vor seiner Ausreise aus dem Senegal als Schreiner tätig gewesen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt im Senegal ohne Weiteres als Schreiner bestreiten kann.

Nach alledem wird sich die nach den §§ 34, 36 Abs. 1 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von einer Woche im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach als rechtmäßig erweisen.

2. Soweit sich der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen das in Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheides angeordnete und auf 10 Monate befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot richtet, fällt die vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers aus, weshalb der Antrag auch insoweit abzulehnen war. Angesichts der im Gesetz festgelegten Abhängigkeit des Wirksamwerdens der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots vom Eintritt der Bestandskraft der asylrechtlichen Statusentscheidung (vgl. § 11 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) ist der Antragsteller in der Zwischenzeit nicht beschwert. Zudem sind die Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin zur Befristungsentscheidung, die sich zutreffend an § 11 Abs. 7 Satz 5 und 6 AufenthG orientieren, im Rahmen einer auf den Maßstab des § 114 VwGO beschränkten gerichtlichen Überprüfung nicht zu beanstanden (VG Ansbach vom 20.11.2015, Az. AN 5 S 15.01667 <juris>).
3. Der gegen die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 7 des angegriffenen Bescheides gerichtete Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist dagegen schon unzulässig und daher abzulehnen, weil ein Rechtsschutzinteresse hierfür nicht ersichtlich ist. Das Einreiseverbot für den Fall einer Abschiebung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich aus § 11 Abs. 1 AufenthG. Die getroffene behördliche Regelung bezieht sich allein auf die zeitliche Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots. Selbst wenn man der gegen die Befristungsentscheidung erhobenen Klage im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens aufschiebende Wirkung zusprechen würde, so würde dem Antragsteller hieraus keinerlei rechtlicher Vorteil erwachsen, weil im Falle der Abschiebung das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG unbefristet gelten würde. Die im Bescheid enthaltene Befristung stellt somit eine für den Antragsteller vorteilhaftere Regelung dar (VG Ansbach vom 20.11.2015, Az. AN 5 S 15.01667 <juris>).

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Dr. Lohner
Vors. Richter am VG